

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

Diese AGB in ihrer jeweils gültigen Version sind integrierender Bestandteil jedes Vermögensverwaltungs- oder Beratungsvertrages zwischen Zuberbühler Associates AG und dem Kunden. Es regelt in Konkretisierung bzw. Ergänzung der jeweiligen Vereinbarung die detaillierten Modalitäten der Geschäftsbeziehung.

## 2. Änderung der AGB

Diese AGB können durch die Zuberbühler Associates AG jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne explizite Mitteilung an die Kunden einseitig abgeändert werden. Die Kunden sind berechtigt, bei Zuberbühler Associates AG das jeweils gültige Reglement zu beziehen.

## 3. Kundenkommunikation

### 3.1. Allgemeines

Die Kommunikation zwischen Zuberbühler Associates AG und dem Kunden kann per Post, per Fax, per Telefon oder über ein spezielles Internetportal erfolgen. Von der telefonischen Übermittlung ausgeschlossen ist jedoch die Übermittlung von Direktaufträgen an Zuberbühler Associates AG.

### 3.2. Telefongespräche

Die Telefongespräche zwischen dem Kunden und Zuberbühler Associates AG dürfen durch diese aus Gründen der Sicherheit und Klarheit der Kommunikation aufgezeichnet werden. Die allenfalls aufgezeichneten Gespräche werden vertraulich behandelt und nach Ablauf einer angemessenen Frist wieder gelöscht. Der Kunde nimmt dies zur Kenntnis und erklärt sich damit explizit einverstanden.

### 3.3. Auftragsübermittlung per Fax

Die Auftragsübermittlung per Fax ist möglich. Der Auftrag muss jedoch durch Zuberbühler Associates AG quittiert werden (via Email, Fax oder Telefon).

### 3.4. Auftragsübermittlung per Email

Die Auftragsübermittlung per Email ist nur an den Senior Partner des Kunden möglich und muss wie unter Punkt 3.3 quittiert werden.

## 4. Direktaufträge

Der Kunde hat sowohl im Rahmen des Vermögensverwaltungs- als auch im Rahmen des Beratungsvertrags die Möglichkeit, Zuberbühler Associates AG oder der Depotbank direkte Aufträge zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Titels oder Finanzinstruments zu übermitteln.

### 4.1. Direktaufträge an Depotbank

Übermittelt der Kunde einen Auftrag direkt an seine Depotbank, so steht Zuberbühler Associates AG in keinerlei Verbindung zu diesem Auftrag. Dies bedeutet, dass Zuberbühler Associates AG keinerlei Haftung trifft für die Nützlichkeit oder den Erfolg des Anlageentscheides. Auch trifft sie keine administrative Sorgfaltspflicht. Der Kunde ist verpflichtet, Zuberbühler Associates AG einen direkt an die Depotbank übermittelten Auftrag vorgängig oder unmittelbar nach dessen Übermittlung an die Bank zur Anzeige zu bringen. Zuberbühler Associates AG haftet nicht für Schäden, welche deshalb entstehen, weil der Kunde sie nicht oder zu spät über einen direkt an die Bank übermittelten Auftrag informiert.

### 4.2. Direktaufträge an Zuberbühler Associates

Übermittelt der Kunde Zuberbühler Associates AG einen Auftrag zum Kauf bzw. Verkauf einer Titels oder Finanzinstruments, ohne diesen Auftrag explizit mit der Aufforderung nach diesbezüglicher Beratung zu verbinden, so wird dieser Auftrag von Zuberbühler Associates AG als verbindlicher Abwicklungsauftrag entgegengenommen und innert nützlicher Frist, höchstens jedoch innert 24 Stunden ausgeführt bzw. an die Bank weitergeleitet. Es ist die Obliegenheit des Kunden, die richtige Abwicklung des Auftrags innert 30 Tagen seit Erhalt der Transaktionsquittung der Bank zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten Zuberbühler Associates AG unverzüglich mitzuteilen. Erfolgt die Überprüfung der Auftragsabwicklung bzw. die Mitteilung von Unstimmigkeiten nicht innert der genannten Frist, so gilt der ausgeführte Auftrag als genehmigt und der Kunde kann diesbezüglich keinerlei Ansprüche gegen Zuberbühler Associates AG mehr geltend machen.

## 5. Korrespondenz an Kunden

Im Vermögensverwaltungsauftrag legt der Kunde fest, ob Zuberbühler Associates ihm die Korrespondenz an sein Domizil zustellen soll oder ob die Zustellung ins Kundendossier bei Zuberbühler Associates AG zu erfolgen hat. Wird die Option „Zustellung ins Dossier“ gewählt, so gelten sämtliche Schreiben, welche Zuberbühler Associates AG an den Kunden richtet, mit der Einfügung ins Kundendossier als rechtsgültig zugestellt. Der Kunde hat jederzeit das Recht, während der Bürozeiten Einsicht in die sich in seinem Kundendossier befindliche Korrespondenz zu nehmen.

## 6. Reporting und Performanceberechnungen

Zuberbühler Associates AG stellt dem Kunden periodisch ein Performance-Reporting zu. Ebenso werden dem Kunden periodisch Management-Fee Rechnungen sowie nach Jahresende jeweils - sofern vereinbart - eine Performance-Fee Rechnung zugesandt (siehe Konditionenblatt). Es obliegt dem Kunden, diese Korrespondenz nach Erhalt zu prüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 30 Tagen seit Erhalt zu melden, andernfalls das Reporting bzw. die Rechnung inhaltlich als genehmigt gilt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 7. Kontrolle der Anlagestrategie

Der Kunde erhält von seiner Depotbank periodisch Bankauszüge zugestellt, welche ihm die aktuellen Depotbestände und die sich in den Depots befindlichen Positionen aufzeigen. Es ist seine Obliegenheit, diese Auszüge jeweils in Bezug auf die gewählte Anlagestrategie zu überprüfen und allfällige Unstimmigkeiten innert 30 Tagen Zuberbühler Associates AG zur Anzeige zu bringen. Lässt er diese Frist ungenutzt verstreichen, so gilt die jeweilige Asset Allocation als genehmigt, selbst wenn sie nicht mehr den im ursprünglich abgeschlossenen Vermögensverwaltungsauftrag festgelegten Restriktionen entspricht.

## 8. Rechtlicher Hinweis / Wahrheitspflicht

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er im Rahmen der auszufüllenden vertraglichen Unterlagen und Formulare verpflichtet ist, wahrheitsgemässe Angaben (insbesondere über seine Identität, seine wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie über die Identität der an den verwalteten Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person) zu machen. Er nimmt zur Kenntnis, dass wissentliche Falschangaben möglicherweise eine strafbare Handlung (Art. 251 StGB) darstellen können.

## 9. Deklaration

Im Vermögensverwaltungsauftrag wird unter Punkt 1.8 "Vergütungen" festgehalten, dass dem Kunden sämtliche von Banken, Fonds und anderen Partnern an Zuberbühler Associates AG ausgerichteten Provisionen vollumfänglich zustehen.

## 10. Verhinderung Geldwäscherei GwG

Um Geldwäscherei zu verhindern, verlangt die Zuberbühler Associates AG für *Vermögensverwaltungskunden* das ausfüllen des Formulars A, in dem der wirtschaftlich Berechtigte festgestellt wird.

Zuberbühler Associates AG führt zudem ein Kundenprofil indem: a. der Tätigkeitsbereich der Vertragspartei, b. Zeitpunkt des ersten Geschäfts, c. Gegenstand des ersten Geschäfts sowie d. der involvierte Betrag erfasst werden.

Zusätzlich werden Angaben wie Geburtsdatum, bzw. Gründungsdatum sowie die üblichen Angaben (Name, Vorname, Adresse, Nationalität, Auszug Handelsregister) festgehalten.

Alle Informationen und Dokumente werden streng vertraulich behandelt.

## 11. Weissgeldstrategie

Zuberbühler Associates AG verfolgt im Interesse ihrer Kunden sowie ihrem eigenen Ruf eine Weissgeldstrategie. Deshalb verlangt Zuberbühler Associates AG von ihren Kunden die schriftliche Zusicherung, dass es sich bei den anvertrauten Vermögenswerten um korrekt versteuerte handelt.

Zuberbühler Associates AG wird im Zweifelsfall vom Kunden verlangen den Status seiner Vermögenswerte gegenüber seinem Steuerdomizil zu dokumentieren.

## 12. High Watermark

Die High Watermark-Methode beschreibt ein Prinzip, das bei der Berechnung von Gebühren für "moderne" Vermögensverwaltungsmandate zum Einsatz kommen kann. Als High Watermark (dt: Höchststand), gilt dabei das bis dato beste Ergebnis am Ende des Jahres, ermittelt in Form des absoluten Wertes (bereinigt um Mittelabflüsse).

Dieser Jahresendstand des verwalteten Vermögens wird dann zur Messlatte für die künftige Arbeit der Zuberbühler Associates AG bestimmt. Bleibt der Wert des verwalteten Vermögens unterhalb der Marke, erhält die Zuberbühler Associates AG keine performanceabhängige Gebühr vom Kunden. Erst wenn die alten Höchststände wieder erreicht wurden und die Performance anschliessend weiter steigt, fliesst wieder eine erfolgsabhängige Vergütung

## 13. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Beziehung zwischen Zuberbühler Associates und dem Kunden sowie Betreibungs-ort, letzterer jedoch nur für Kunden mit ausländischem Wohnsitz/Sitz ist CH-8272 Ermatingen.

Zuberbühler Associates hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Domizils oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.